



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

www.trachselwald.ch

E-Mail

gemeinde@trachselwald.ch

Gebührenreglement

Auflageexemplar
nur mit Ergänzungsartikel 40a

öffentliche Auflage vom 28.10.2022 - 28.11 2022

EGV 2.12.2020
Inkrafttreten publiziert:
Anzeiger Nr. 1 vom 7.1.2021
EGV 1.12.2022, Einfügung von Art. 40a
Inkrafttreten publiziert: Anzeiger Nr. x vom xx.xx.xxxx

Löschgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen (NULE) (eingefügt: 1.12.2022)

Einmalige Löschgebühr

Art. 40a

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und den Unterhalt von netzunabhängigen Löscheinrichtungen ist für jede geschützte Baute und Anlage eine Löschgebühr zu bezahlen.

² Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Löschwasserbezugsort, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

³ Die Gebühr wird aufgrund des umbauten Raums (uR) erhoben. Sie beträgt pro geschützte Baute oder Anlage pro m³ uR:

Für die ersten 1.000 m³

Fr. 1.50

für die weiteren 2.000 m³

Fr. 1.00

für jeden weiteren m³

Fr. -.25

⁴ Der Gebührenansatz in Abs. 3 basiert auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 107.5 Punkten (Stand April 2022, Basis Oktober 2020 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

⁵ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁶ Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrößen (uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Wiederkehrende Löschgebühr

⁸ Für geschützte Gebäude im Sinn von Abs. 2 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben.

⁹ Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

Die Versammlung vom 1. Dezember 2022 nahm die Reglementsänderung (Art. 40a) an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Kathrin Scheidegger

Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 28. Oktober 2022 bis 28. November 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2022 bekannt.

3453 Heimisbach,

Der Gemeindeschreiber:

Niklaus Meister